

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 20.
Februar 2008 zum Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den
Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr
(CMR) betreffend den elektronischen Frachtbrief (e-CMR).**

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Abteilung: **Haftpflicht-, Kredit-, Trans-
port-, Luftfahrt-, Unfall- und Rechts-
schutzversicherung, Assistance,
Statistik**

E-Mail: S1@gdv.de

www.gdv.de



Wir begrüßen den Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 20. Februar 2008 zum Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) betreffend den elektronischen Frachtbrief (e-CMR).

Das Gesetz schafft die innerstaatlichen Voraussetzungen für den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Zusatzprotokoll vom 20. Februar 2008.

Frachtpapiere, Beförderungsdokumente und Warenwertpapiere werden mehr und mehr in elektronischer Form genutzt und werden sich auf langfristiger Sicht bei den Verkehrsträgern durchsetzen. Sie werden zu kürzeren Sendungslaufzeiten, besserer Sendungsverfolgung, geringerer „Bürokratie“ und zu einer höheren Verlässlichkeit der Dokumente führen.

Diese Entwicklung sehen die Deutschen Transportversicherer grundsätzlich positiv. Dennoch müssen einige Besonderheiten beachtet werden. Generell bestehen bei elektronischen Dokumenten dieselben Probleme wie bei Papierdokumenten: beispielsweise Manipulationen des Inhalts oder Fälschungen der Dokumente. Zudem sollte der Inhalt der Papiere stets mit der Realität übereinstimmen.

Bei elektronischen Beförderungspapieren ist darüber hinaus die Authentizität von besonderer Bedeutung. Diese muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Andernfalls entstehen Probleme bei den Schnittstellenkontrollen. Denn hier wird die Sendung auf Anzahl der Packstücke, Identität und Unversehrtheit geprüft. Die Ergebnisse der Prüfungen müssen wiederum dokumentiert und von beiden Parteien bestätigt werden. Ferner können elektronische Beförderungspapiere bei „Nachträglichen Weisungen“ zu Problemen führen. Hier ist zusätzlich die Frage der elektronischen Legitimation und Dokumentation des Inhabers der "Papiere" zu klären.

All diese Punkte werden aus unserer Sicht vom Zusatzprotokoll (e-CMR) berücksichtigt. Ferner begründet es keine Pflicht zur Nutzung eines elektronischen Frachtbriefs. Daher begrüßen wir den Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 20. Februar 2008 zum Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) betreffend den elektronischen Frachtbrief (e-CMR).

Berlin, den 08.02.2021